

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU, DP (FVP)

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes

zur Änderung des Gesetzes über eine Bundesbürgschaft für Kredite
zur Finanzierung der Lebensmittelbevorratung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über eine Bundesbürgschaft für Kredite zur Finanzierung der Lebensmittelbevorratung vom 14. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 450) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über eine Bundesbürgschaft für Kredite zur Finanzierung der Lebensmittelbevorratung vom 6. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 883) wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften bis zum Betrage von einer Milliarde siebenhundert Millionen Deutsche Mark für Kredite zu übernehmen, die der Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide- und Futtermittel, der Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette, der Einfuhr- und Vorratsstelle für Schlachtvieh, Fleisch und

Fleischerzeugnisse und der Einfuhrstelle für Zucker von einer unter Führung der Landwirtschaftlichen Rentenbank gegründeten Bankengruppe oder von anderen Kreditinstituten für die Finanzierung der Einlagerung von Getreide, Nähr- und Futtermitteln, von Fetten, Margarinerohstoffen, konservierter Milch und Eiern sowie von Zucker, Fleisch- und Fleischwaren gegeben worden sind oder gegeben werden.“

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 7. Mai 1957

Dr. Krone und Fraktion

Dr. Brühler und Fraktion

Begründung

Durch das Gesetz über eine Bundesbürgschaft für Kredite zur Finanzierung der Lebensmittelbevorratung vom 14. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 450) war der Bundesminister der Finanzen ermächtigt worden, Bürgschaften für Kredite zur Finanzierung der Lebensmittelbevorratung der öffentlichen Hand bis zum Betrage von 900 Mio DM zu übernehmen. Durch das Änderungsgesetz vom 6. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 883) ist die Ermächtigung auf 1200 Mio DM erhöht worden. Jetzt ist eine nochmalige Erhöhung der Ermächtigung erforderlich, um den Einfuhr- und Vorratsstellen die Fortführung des von der Bundesregierung aufgestellten Bevorratungsprogramms zu ermöglichen und sie in den kommenden Monaten in dem erforderlichen Umfange für den Marktausgleich interventionsfähig zu erhalten.

Das Bevorratungsprogramm ist seit 1953 mit Billigung des Bundestages um 600 000 t Brotgetreide und 200 000 t Futtergetreide erweitert worden. Künftig sollen außerdem Fleischkonserven nicht nur in Berlin, sondern zusätzlich auch im Bundesgebiet eingelagert werden.

Für die Durchführung des erweiterten Bevorratungsprogramms ergibt sich bei Berücksichtigung der seit 1953 gestiegenen Einlagerungspreise — insbesondere für Butter, Fleisch und Fleischkonserven — ein zusätzlicher Finanzierungsbedarf von mehr als 550 Mio DM. Hiervon sind 10 v. H. von den Einfuhr- und Vorratsstellen aus eigenen Mitteln aufzubringen (= rd. 50 Mio DM). Die restlichen 90 v. H. sind durch bundesverbürgte Bankkredite zu beschaffen. Als Finanzierungsgrundlage dient die Bundesbürgschaft.

Der den Einfuhr- und Vorratsstellen nach dem Bundesbürgschaftsgesetz z. Z. zur Verfügung stehende Kreditplafond von 1200 Mio DM ist durch die erhöhten Einlagerungen bereits jetzt nahezu ausgenutzt. Er reicht daher nicht mehr aus, um die Einfuhr- und Vorratsstellen für notwendige künftige Marktinterventionen, insbesondere für die Aufnahme der neuen Ernte, einsatzfähig zu erhalten. Die vorgeschlagene Erhöhung des Kreditplafonds auf 1700 Mio DM ist deswegen noch in dieser Legislaturperiode erforderlich.

Weitere Änderungen als die Erhöhung des Kreditplafonds sieht der Entwurf nicht vor.